



## **Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)**

### **Stellungnahme zur**

### **Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz– BFSGV)**

Berlin, den 7. März 2022

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828  
[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de) – [www.cbp.caritas.de](http://www.cbp.caritas.de)

## Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft. Der CBP beschränkt sich bei seiner Stellungnahme auf die Bereiche, die Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen betreffen. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Für eine inklusive Gesellschaft ist ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen unerlässlich. Es erleichtert Menschen mit Behinderung, älteren Menschen und Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen ein unabhängiges Leben. Mit dem Barrierefreiheitsgesetz hat der Gesetzgeber den European Accessibility Act – EAA (RL [EU] 2019/882) in einem ersten Schritt in deutsches Recht umgesetzt. Das Barrierefreiheitsgesetz legt fest, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen künftig barrierefrei hergestellt und vertrieben bzw. angeboten und erbracht werden müssen.

In der EU-Richtlinie 2019/882 sind zudem Barrierefreiheitsanforderungen vorgesehenen, die private Wirtschaftsakteure zukünftig beachten müssen. Diese sollen nun in einem zweiten Schritt durch den vorliegenden Verordnungsentwurf ins deutsche Recht umgesetzt werden.

In dem Verordnungsentwurf werden die theoretischen und technischen Kriterien aus der Richtlinie weitgehend übernommen. Der CBP regt an, die Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zu nutzen, um die abstrakten Kriterien der EU-Richtlinie 2019/882 konkret auszugestalten und zu präzisieren. Dadurch würde der tatsächliche Zugang für Menschen mit Behinderung zu Produkten und Dienstleistungen erheblich befördert werden.

### II. Im Einzelnen

#### 1. *Barrierefreiheitskriterien konkret im Verordnungstext ausgestalten*

Die Kriterien für die Barrierefreiheit müssen konkret im Verordnungstext ausgestaltet werden. Dies ist an vielen Stellen der Verordnung unzureichend und soll im Folgenden an einigen Kriterien beispielhaft aufgezeigt werden:

- *Barrierefreiheitskriterium „verständlich“*

In den Regelungen in § 4 Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Produkte, § 5 Anforderungen an Produktverpackungen und Anleitungen, § 12 Allgemeine Anforderungen für Dienstleistungen, § 17 Zusätzliche Anforderungen an Bankdienstleistungen für Verbraucher, § 18 Zusätzliche Anforderungen an E-Books und § 19 Zusätzliche Anforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr findet sich in unterschiedlichen Kontext das Barrierefreiheitskriterium „**verständlich**“. Aus der Begründung des Verordnungstextes geht hervor, dass das Barrierefreiheitskriterium „verständlich“ offenbar je nach Kontext unterschiedliche Zielrichtungen hat. Bei

§§ 4f., 12 hat der Ordnungsgeber die Erwartung, dass die Informationen so dargestellt werden, dass sie für jedermann verständlich sind. Dies umfasst auch die Nutzung von Leichter Sprache.

Im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 der Verordnung wird Verständlichkeit -ausweislich der Begründetheit- in erster Linie auf ein möglichst niedriges Sprachniveau gewählt. In anderem Kontext z.B. § 17 Abs. 1 oder § 18 Nr. 7 und 8 wird „verständlich“ nicht genauer konkretisiert.

Wichtig ist, dass im Verordnungswortlaut selbst die Barrierefreiheitskriterien wie „verständlich“ definiert werden. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Verordnung und sollten sich daher nicht nur aus dem Studium der Begründetheit der Verordnung ergeben.

Im Hinblick auf verständlich und die in der Verordnungsbegründung aufgeführte Erläuterung zur Nutzung von Leichter Sprache ist festzustellen, dass diese zu kurz greift. Erforderlich für „verständlich“ in diesem Kontext ist, dass die Informationen in leichter Sprache vorliegen *müssen* und bestimmte Standards bei der Leichten Sprache eingehalten werden.<sup>1</sup>

- *Barrierefreiheitskriterium: „wahrnehmen können“*

Zu den Anforderungen an die Barrierefreiheit gehört beispielsweise nach §§ 4, 5, 12, dass Informationen und Anleitungen so dargestellt werden, dass sie vom Verbraucher wahrgenommen werden können. Ein Beispiel hierfür ist -nach der Verordnungsbegründung- die Bereitstellung von Informationen in Form taktiler Reliefdarstellungen oder akustischer Form zusätzlich zu einem Warnhinweis, sodass blinde Menschen sie wahrnehmen können. Die beispielhafte Konkretisierung des Kriteriums „wahrnehmen können“ sollte ebenfalls im Verordnungstext erfolgen. Für den Personenkreis der Menschen mit Hörbehinderung bzw. Taubblindheit/Hörsehbehinderung sind weitere Konkretisierungen erforderlich. Hier müsste beispielsweise die Zugänglichkeit von „Gebärdenvideos“ und die Übertragungsfähigkeit der Inhalte/Texte in Brailleschrift sichergestellt sein. Mit Blick auf die Barrierefreiheit von Produkten sei angemerkt, dass viele technische Geräte nur noch mit Touchfunktionen ausgestattet sind, welche z. B. für Blinde Menschen nicht verwendbar sind. Außerdem wird bei vielen Geräten mit Sprachausgaben oder Hörsignalen gearbeitet. Diese sind ohne entsprechende optische Signale für Menschen mit einer Hörbehinderung nicht nutzbar.

- *Barrierefreiheitskriterium: „Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbaren Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen.“*

In der Begründetheit der Verordnung wird auf Anhang I Abschnitt I Nummer 1 b iv) der Richtlinie (EU) 2019/882 verwiesen, die den Textabschnitt gleichlautend wiedergibt. Hier sollte in der Verordnung klar definiert werden, ab welcher Schriftgröße eine angemessene Größe vorliegt.

Diese beispielhaften Ausführungen ließen sich anhand der weiteren Barrierefreiheitskriterien ergänzen. Die Kriterien müssen im Verordnungstext so konkret benannt werden, dass sowohl die Nutzer als auch die Marktüberwachungsbehörden, nachvollziehen können, ob Barrierefreiheit eingehalten wurden und das Produkt oder die Dienstleistung damit barrierefrei ist. Zu der Konkretisierung gehört auch, dass die Beispiele aus Anhang II der Richtlinie (EU) 2019/882 sollten ebenfalls im Verordnungstext und nicht in der Begründung verortet werden.

Bei der Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen und harmonisierter

---

<sup>1</sup> <https://www.inclusion-europe.eu/easy-to-read-standards-guidelines/>

Normen nach § 4 f. BFSG muss sichergestellt werden, dass diese vom Nutzer nicht kostenpflichtig bei den Normierungsinstituten abgerufen werden müssen, sondern barrierefrei allgemein zugänglich sind.

## **2. Barrierefreiheit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen regeln**

Der Ordnungsgeber macht von seinen Möglichkeiten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Barrierefreiheit zu befördern keinen Gebrauch. Im Hinblick auf Erwägungsgrund 90 sowie Art. 24 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 sollte die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden.

## **3. Evaluation**

Barrierefreiheit im Sinne des § 3 BFSG ist weit zu verstehen und orientiert sich nicht an bestimmten Beeinträchtigungen. Nicht alle Konstellationen lassen sich im Vorfeld vorhersehen und regeln. Daher regt der CBP an, die Verordnung als lernendes System zu verstehen und regelmäßig zu evaluieren.

Berlin, den 07.03.2022

Kontakt: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)